Wien Donnerstag den 25. Februar 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 8.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Weiteres zur Frage des Verwaltungsgerichtshofes. Von J. U. Dr. Rudolf Korb in Prag. (Fortsetzung.)

Mittheilungen aus der Praxis:

Durch die Verweigerung des kirchlichen Aufgebotes gegenüber der Erklärung des Ehewerbers, daß er das kirchliche Sacrament der Ehe nicht empfangen wolle, ist die gesetzliche Voraussetzung zur Eingehung der Civilehe gegeben.

Den geistlichen Aemtern ist ein Recursrecht gegen die Entscheidungen der politischen Behörden in Ehesachen nicht vorzubehalten. (Art. II, § 4 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47.)

Personalien.

Erledigungen.

Weiteres zur Frage des Verwaltungsgerichtshofes.

Von J. U. Dr. Rudolf **Korb** in Prag.

(Fortsetzung.)

Beide Autoren treten zugleich mit dem von ihnen verfochtenen Princip mit der wissenschaftlichen Entwicklung der Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Widerspruch. Die Genesis der Verwaltungsgerichtsbarkeit, namentlich in Deutschland, lag in der Absicht, Privatrechte vor den Eingriffen der Verwaltungsbehörden zu schützen. Im genauesten Zusammenhange mit diesem Gedanken stand daher auch das ursprüngliche Postulat, diese Verwaltungsgerichtsbarkeit den ordentlichen Civilgerichten zu übertragen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit als einen Streit zwischen der Administrativbehörde und dem Einzelnen zu construiren. K. wie G. wollen diese privatrechtliche Construction beibehalten haben, nachdem doch, da es sich bei ihnen nicht mehr um den Schutz von Privatrechten handelt, jede Rechtfertigung dafür entfallen ist.

So lange war die Verwaltungsgerichtsbarkeit Verwaltungsjustiz. Später erst trat das Postulat auf, und zwar zunächst aus technischen Gründen, statt der ordentlichen Civilgerichte eigene Gerichte für diese Judicatur zu constituiren und hiemit entstand erst die Verwaltungsgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des Wortes, so wie das weitere Postulat, auch den Schutz öffentlicher subjectiver Rechte den Gerichten (Verwaltungsgerichten) zu übertragen. Die Construction des Gegenstandes dieser Gerichtsbarkeit als eines Streites zwischen Administrativbehörde und Einzelnem wurde lediglich der Verwaltungsjustiz zum Schutze der Privatrechte entnommen. Mit Gneist und seinem Studium des englischen Verwaltungsrechts ist — wie bereits oben erwähnt wurde — auch diese dem Privatrechte entnommene und in einem Nichtverständnisse der wahren Natur des öffentlichen Rechtes gelegene Construction entfallen. K. wie G. wollen dagegen diese morsche Form für öffentliche subjective Rechte beibehalten, auf der andern Seite aber den, wie wir oben nachgewiesen haben, praktisch viel wichtigeren Schutz von Privatrechten nach ihrer Intention wieder den ordentlichen Civilgerichten überweisen, de facto aber der Gerichtscontrole gänzlich entziehen.

Sie stehen weiter im Widerspruche mit dem positiven Rechte Englands, Frankreichs und namentlich Badens und Preußens. Wir können uns hiebei auf unsere Ausführungen in Nr. 18 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift berufen, aus welchen klar hervorgeht, daß nach dem positiven Rechte dieser Staaten die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht auf subjective öffentliche Rechte beschränkt ist. Aber insbesondere von Grünwald muß es Staunen erregen, daß er einen ganzen Abschnitt, SS. 23—69 der ausländischen Gesetzgebung widmet, hierauf aber im Abschnitte III sein Princip von dem ausschließlichen Schutze subjectiver öffentlicher Rechte ausführt, ohne mit einem Worte es zu motiviren, warum gerade das österreichische Recht im Gegensatze zu den ausländischen Gesetzgebungen des Schutzes gegen administrative Eingriffe in die Privatrechte der Einzelnen entrathen soll. Das kann nicht eine durchgeführte Vergleichung, sondern muß eine beziehungslose Nebeneinanderstellung genannt werden, welche bei der Besprechung eines positiven Gesetzentwurfes den Verdacht eines literarischen Schmuckes erregt. Hinsichtlich des englischen Rechtes verweist der Verfasser auf Gneist und Stein*), was Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit des französischen Rechtes ist, erfahren wir überhaupt nicht, obwohl der Verfasser auf 16 Seiten nach Adolphe Chauveau eine Darstellung dieses Rechtes gibt. Uebrigens bemerken wir, daß gerade das französische Recht seine jurisdiction administrative dem Bestreben nach dem Schutze von Privatrechten Einzelner gegen die Willkür der Verwaltungsbehörden verdankte **).

---

*) S. 24 sagt G.: „Wer sich eben durch die Verfügung der Verwaltungsbehörde (Justice of peace) in seinem Rechte gekränkt erachtet, wendet sich mit seiner Klage gegen die Behörde sofort an das ordentliche Gericht". Diese Darstellung ist nicht richtig. Gneist sagt in seinem Selfgovernment 2c. S. 510: „Die Verwaltungsgerichtsbarkeit beruht nicht auf einer Klage des Privaten gegen die Obrigkeit" und „die Verwaltungsgerichtsbarkeit beruht auch nicht auf dem Instanzenzug der ordentlichen Gerichte. Es ist dabei weder das Kreisgericht der decretirenden Polizeiobrigkeit, noch ein Mittelgericht den Quarter Sessions über- oder nebengeordnet. Das englische Verwaltungsrecht vermeidet die Gegenüberstellung von Justiz und Verwaltung in dem Maße, daß auch eine Provocation von den Verwaltungsstellen an die Gerichte nur in wenigen finanziellen Fragen ausnahmsweise eintritt". Gneist sagt daher das gerade Gegentheil. Wir haben die englische Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht aus den Quellen studirt. Gneist scheint uns aber glaubwürdiger als G. Der Letztere sagt selbst weiter unten: „Gegen jeden Ausspruch des Justice of peace ist die Appellation zunächst an die Quarterly session der Friedensrichter gestattet".

**) Diese Anschauung haben wir aus der Darstellung v. Stein's, S. 133—140 der 1. Auflage seiner Verwaltungslehre (die 2. Auflage ist uns gerade nicht zur Hand) geschöpft. Sie folgt auf das klarste aus folgenden Sätzen (S. 136): „Hätte man daher das Princip durchführen und für jede Action der Administration ein Klagrecht einräumen wollen, wo ein gesetzlich anerkanntes Privatrecht existirte, so würde man die Function der einheitlichen Administration damit im Geiste der französischen Staatsbildung eigentlich vernichtet haben. Die französische Gesetzgebung kam daher schon unter der Revolution zu dem strenge formulirten . . . . Grundsatz, daß das Gericht niemals über Handlungen der Administration urtheilen könne und dürfe. . . . Natürlich folgte nun aus diesem Satze, daß, da man die Verordnungen denn doch

Dieses Princip K.'s und G.'s steht endlich mit dem Staatsgrundgesetze in Widerspruch. Für die wissenschaftliche Beurtheilung der Frage kommt dies freilich nicht in Betracht, denn die Wissenschaft kennt auch die Schranken eines Staatsgrundgesetzes nicht. Die Verschiedenheit der Diction im Staatsgrundgesetze zwischen „in seinen Privatrechten benachtheiligt" und „in seinen Rechten verletzt", zeigt klar und deutlich, daß unter den letzteren Rechten sowohl Privat- als öffentliche Rechte zu verstehen sind. Aus Anlaß der Besprechung der Competenzstreitigkeiten zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof, von denen Grünwald behauptet, daß sie gar nicht entstehen werden (?), ruft er mit Emphase aus, „man ändere doch nichts an unseren so schwer errungenen, zum großen Theil mit „Blut und Eisen" erkämpften Staatsgrundgesetzen", nachdem er kurz vorher für eine so einschneidende Beschränkung der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes gegenüber dem Staatsgrundgesetze, wornach dieselbe sowohl den Schutz von öffentlichen als Privatrechten zu umfassen hat, plaidirt hat.

Endlich ist die Proposition der beiden Autoren dem E. selbst gegenüber eine einschneidende Beschränkung der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes, da dieser sowohl zum Schutze von öffentlichen wie Privatrechten bestehen soll. Beide Autoren sind nach dem ganzen Tenor ihrer Broschüren für einen möglichst weit gehenden und möglichst wirksamen Rechtsschutz, und während wir sie in letzterer Beziehung, in welcher sie gegen die Cassations- für die Revisionsinstanz kämpfen, freudig als Bundesgenossen acceptiren, fragen wir andererseits, wo nehmen sie das Recht her, in so vollem und theilweise heftigen Tone, gegen den E. anzukämpfen, nachdem sie den Umfang seiner Wirksamkeit auf ein Minimum reducirt haben. Fällt Einem hier nicht das Wort ein, tant de bruit pour une omelette? Denn bedenken wir, daß die bisherige Competenz des Reichsgerichts nicht geschmälert werden soll, daß sich G. mit aller Entschiedenheit dagegen stemmt, daß derselbe nicht, wie bisher, über seine Competenz ausschließlich zu entscheiden hat und daß daher diese Competenz auch in dem Maße aufrecht bleiben soll, wie sie dieser Gerichtshof bisher in Anspruch genommen hat, so finden wir, daß wir einen Gerichtshof zum Schutze öffentlicher und unter diesen gerade der **wichtigsten**, nämlich der durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten, öffentlichen Rechte bereits haben, daß aber auch noch andere öffentliche subjective Rechte (öffentlich-rechtliche Ansprüche) durch diesen Gerichtshof geschützt werden. Wie viel bleibt denn dann noch für den Verwaltungsgerichtshof K.'s und G.'s übrig? Wir haben aber zwei Exempel angeführt: den Anspruch auf Armenversorgung, und den auf die Benützung des Gemeindegutes. Es dürfte schwer fallen, diese Exemplification noch um ein Erkleckliches zu vermehren.

Grünwald hat den unglücklichen Gedanken gehabt, bei der Ausführung seines Princips über die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes auf Seite 75 und 76 die Anschauungen des Verfassers der Besprechung des E. in den „Juristischen Blättern", in einer Art und Weise anzuführen, als ob sie sich durch sich selbst richten würden, und hiebei macht er (warum?) überdies die Bemerkung daß der Verfasser Mitglied des Reichsgerichtes, Professor der Rechte an der Wiener Universität und ein sehr scharfsinniger Jurist sei, und in der That, auf dem von uns lebhaft bekämpften Standpunkte seiner privatrechtlichen Auffassung und der Belassung beziehungsweise Erweiterung der Competenz des Reichsgerichts hat er sich in seiner Proposition vollständig als solcher erwiesen. Gegen Dr. Lemayer's als Vertheidiger des E's ausgesprochene Ansicht, daß es nicht bezweifelt werden könnte, daß vor den Verwaltungsgerichtshof nur Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes gebracht werden können, führt G. an, daß der obenangeführte Verfasser sagt, „die Rechte, welche der Verwaltungsgerichtshof gegen Verletzung durch die Administrativgewalt schützen soll, sind die Privatrechte der Staatsbürger"; aber ist die Sorge dafür, daß die öffentlichen Verwaltungsorgane nach Gesetz und Recht entscheiden und daher nicht gesetz- und rechtswidrig in die Privatrechte der Staatsbürger eingreifen, nicht eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts? Das System jenes Verfassers in den „Juristischen Blättern" ist folgendes: Schutz öffentlicher Rechte gegen jegliche Verletzung: Competenz des Reichsgerichtes. Schutz von Privatrechten gegen Verletzung durch Privateingriffe: Competenz der ordentlichen Gerichte. Schutz von Privatrechten gegen Verletzung durch Eingriffe öffentlicher Verwaltungsorgane: Competenz des Verwaltungsgerichtshofes. Wir halten, wie gesagt, das Princip des Verfassers nicht für das richtige, aber auf Grundlage dieses Princips müssen wir der juristischen Schärfe, der Consequenz und der Umfassenheit seines Systems unsere vollste Anerkennung zollen. In der That, wenn schon einmal die Competenz des Reichsgerichtes zum Schutze öffentlicher Rechte und nicht nur der durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten, sondern auch **anderer** öffentlicher Rechte, und gerade G. tritt ja höchst energisch dafür ein, aufrecht bleiben soll; dann liegt doch Princip und System darin, jenen kleinen Bruchtheil der übrigen überdies auch noch minder wichtigen Rechte dem Verwaltungsgerichtshof gleichfalls zu entziehen, denn welches Princip liegt denn der Theilung der **nicht** durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten Rechte zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof zu Grunde?

G.'s System gestaltet sich daher folgendermaßen. Schutz der durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten Rechte und **noch anderer** öffentlicher Rechte: Competenz des Reichsgerichts. Schutz der **übrigen** öffentlichen Rechte: Competenz des Verwaltungsgerichtshofes. Schutz von Privatrechten gegen Verletzung durch Privateingriffe: Competenz der ordentlichen Gerichte. Schutz von Privatrechten gegen Verletzung durch Eingriff öffentlicher Verwaltungsorgane: nach der Ansicht G.'s Competenz der ordentlichen Gerichte, nach dem österreichischen positiven Rechte gar keiner. —

Nach den Propositionen K.'s und G.'s würde das Rechtsschutzsystem Oesterreichs eine klaffende Lücke aufweisen, weil sich kein österreichisches Civilgericht finden würde, welches für gesetzwidrige Eingriffe der öffentlichen Verwaltungsbehörden **als solcher** in die Privatrechte Einzelner außer dem singulären Falle des ersten Absatzes des Art. 15 des St. G. G. über die richterliche Gewalt — Abhilfe gewähren würde. Daß aber diese klaffende Lücke, diese einschneidende Beschränkung nicht in der Absicht der Verfasser lag, darin liegt das Verhängnißvolle für dieselben. Denn ihre Ausführungen und Propositionen beruhen auf einem für österreichische Juristen unverzeihlichen Irrthume. Ihnen fehlt daher alle und jede Berechtigung, gegen die Competenzbestimmung des E. zu Felde zu ziehen.

Auf dem Gebiete der **Geltendmachung** treten K. und G. mit Schmitt, dem Verfasser in den „Juristischen Blättern", von Hye und uns entschieden für die Revisionsinstanz ein.

Was die Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrifft, so scheinen auch uns mit Dr. Lemayer die Vorschläge Koller's eine reformatio in pejus, und die Kritik, welche Dr. Lemayer übt, scheint uns — wie bereits oben hervorgehoben wurde, — eine so treffende, daß es lediglich genügt auf dieselbe (SS. 742—747) hinzuweisen. Nicht glücklicher ist unseres Erachtens G. mit seinem Vorschlage. G. proponirt nämlich. S. 150 „2. Die Klage kann bei dem Verwaltungsgerichtshofe schon dann erhoben werden, wenn die Angelegenheit auch nur bei der Verwaltungsbehörde erster Instanz ausgetragen ist." Steht man auch mit dem E. und den beiden Verfassern auf jenem Standpunkte, von welchem aus die Verwaltungsgerichtsbarkeit als ein privatrechtlich formulirter Streit zwischen der Verwaltungsbehörde und den Einzelnen construirt wird, so fordert doch das darin zum Ausdrucke gelangte Princip, daß die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen sein muß, denn die Organisation der Verwaltungsbehörden in Instanzen ist eine interne Angelegenheit, nach außen hin erscheint dieser Organismus als eine Einheit.

Auf Seite 104 und 105 gibt G. eine unserer Abhandlung fast wörtlich entnommene Darstellung der Instanzenfülle nach österreichischem Rechte, Seite 106 sagt er hierauf: „Wir sind nun der unmaßgeblichen Meinung, daß außer Oesterreich wohl kein zweiter Rechtsstaat existiren dürfte, der ein Verfahren mit 4, 6, 7, 8 oder gar 9 Instanzen besitzt. Wir sehen also, zu welchen Absonderlichkeiten und Schwierigkeiten man in der Praxis gelangen würde, wenn der § 5 in Kraft bliebe". Ja aber wird denn hierin durch den Vorschlag des Verfassers etwas verbessert? im Gegentheile, der obige Satz würde

nicht ohne Recht lassen wollte und konnte, und ein eigenes und selbstständiges Gebiet des Verordnungsrechtes neben dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes entstehen mußte. . . . . Innerhalb dieses Gebietes entstand denn . . . . nun auch die Nothwendigkeit, ein selbstständiges System des **Verfahrens** für die Einzelnen aufzustellen und zwar mit einer dem processualen Verfahren nachgebildeten Ordnung der einzelnen Acte, sowie mit einer förmlichen Organisation des Conseil d'Etat als entscheidender Behörde. Die Gesammtheit dieser Organisation bildet nun das, was die Franzosen die jurisdiction administrative nennen".

nunmehr so lauten: „Wir sind nun der unmaßgeblichen Meinung, daß außer Oesterreich wohl kein zweiter Rechtsstaat existiren dürfte, der ein Verfahren mit 2, 3, 4, 6, 7, 8 oder gar 9 Instanzen besitzt." Ist dadurch die Schwierigkeit behoben? werden dadurch nicht vielmehr die Absonderlichkeiten noch *absonderlicher*? Nach wie vor *kann* man 9 Instanzen durchlaufen; 8 oder gar 9 Instanzen durchlaufen zu *müssen*, davon ist auch schon nach dem E. keine Rede, da sich der Interessent auch schon bei der Entscheidung oder Verfügung der ersten Instanz beruhigen kann. Ein solcher Vorgang scheint uns denn doch Kritik um zu kritisiren und nicht der Sache wegen.

Wollen wir mit dem Verfasser gar zu scharf in's Gericht gehen und uns an den Wortlaut seiner Proposition halten, wozu wir wohl berechtigt sind, da er selbst nicht bestreiten wird, jedes Wort wohl abgewogen zu haben, so müssen wir betonen, daß es durch seine Proposition nicht ausgeschlossen ist, gegen das Decernat der ersten Instanz gleichzeitig die Beschwerde an die zweite und eventuell dritte administrative Instanz zu ergreifen. Ja wir können behaupten, daß in diesem Falle gegen das Decernat der zweiten eventuell gegen das der dritten Instanz in derselben Angelegenheit wiederum die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe erhoben werden kann, ohne daß die exceptio rei judicatæ geltend gemacht werden könnte, weil nicht eadem persona vorliegt, ja bei dem Umstande als unsere Verwaltungsbehörden von Amtswegen procediren, — wie es in der Praxis so häufig vorkommt — die höhere Administrativbehörde dem Recurrenten gegen das Decernat der ersten Instanz eine weitere oder andere Verpflichtung auflegen kann. Aber wollte auch G. demjenigen, der die Klage gegen die erste Instanz beim Verwaltungsgerichtshofe erhebt, in der Angelegenheit einen weitern Beschwerde- oder Klagezug untersagen, so könnte er es doch unmöglich verhindern, daß ein anderer Interessent die Beschwerde an die zweite Instanz und gegen das Decernat derselben die Klage an den Verwaltungsgerichtshof oder aber die Beschwerde an die dritte Instanz und erst gegen das Decernat derselben an den Verwaltungsgerichtshof erhebt. Ja, alles dies kann sich sodann wieder an das Decernat der zweiten Instanz hinsichtlich eines weiteren Interessenten anknüpfen. Man male sich nun diese Zustände in seiner staatsrechtlichen Phantasie aus und man wird gestehen müssen, daß sie an das Burleske streifen. Liegt denn in dieser Proposition irgend welches Princip, heißt es nicht jedes Princip über den Instanzenzug auf den Kopf stellen, wenn dieser Zug lediglich nach dem Belieben des Einzelnen von einer einzigen meritorischen Berufungsinstanz bis zu neun Instanzen varirt? Böhmen zählt allein mit seinen 5 von den 21 Millionen Einwohnern des cisleithanischen Oesterreichs über 6000 Ortsgemeinden und gegen die Entscheidungen und Verfügungen von wenigstens 20.000 Gemeinden soll die Klage an einen einzigen zur meritorischen Entscheidung berufenen Gerichtshof zulässig sein? Dieser Verwaltangsgerichtshof hat beide Parteien mit ihren thatsächlichen Ausführungen anzuhören! In welchem Staate der Welt besteht eine solche Institution? ja kann eine solche überhaupt bestehen?

Wenn Jemand im Grunde des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 an eine Gemeinde den Anspruch auf Armenversorgung stellt, so kann er gegen die Entscheidung der Gemeinde beim Verwaltungsgerichtshof Klage erheben, thut er dies, so muß sich die Gemeinde mit einer einzigen Instanz begnügen, ohne daß dies, wie bei dem Recurrenten, von ihrem freien Willen abhängen würde. Recurrirt er dagegen an die Bezirksvertretung — und zwar, nehmen wir an, nicht gleichzeitig an den Verwaltungsgerichtshof — und die Bezirksvertretung trifft eine Entscheidung, so kann zunächst der Recurrent an den Verwaltungsgerichtshof gehen. Wie denkt sich nun G. den weiteren Vorgang? Will er der Gemeinde die Berufung an den Landesausschuß deshalb abschneiden, weil es dem zu Versorgenden beliebt, an den Verwaltungsgerichtshof zu gehen? und weiß denn die Gemeinde, ob er das thun wird? Die Recursfrist an den Gerichtshof ist nach der Proposition G's länger als die an den Landesausschuß; wenn die Gemeinde an den letzteren innerhalb der Frist recurrirt, so wird es dem Recurrenten immer noch freistehen innerhalb der ihm weiter laufenden Frist an den Gerichtshof zu recurriren. Und wenn G. diesen Recurs der Gemeinde nicht nehmen will, wie denkt er sich das Verhältniß des Decernats des Landesausschusses zu dem des Gerichtshofs? Wird nun gegen das Decernat des Landesausschusses neuerdings die Klage an dem Verwaltungsgerichtshof offenstehen? Nicht einmal dem zu Versorgenden wird diese Klage abgeschnitten werden können, weil er ja nunmehr gegen den Landesausschuß, somit gegen einen andern Streitgegner die Klage erhebt. Um so weniger wird der Gemeinde die Klage versagt werden können, da hier beide Streittheile aliae personae sind. Endlich kann der Landesausschuß, entweder weil die Angelegenheit mit einem andern Petit an ihn gelangt, oder weil er, an das Petit der Parteien nicht gebunden, es sonst für angemessen findet, in derselben Angelegenheit eine über das Decernat der Bezirksvertretung hinausgehende Verfügung treffen, z. B. während die letztere nur über die Verpflichtung zur Armenversorgung erkannte, kann er auch über das Maß derselben erkennen.

Daß auch Hye die privatrechtliche Construction der Verwaltungsgerichtsbarkeit fast als selbstverständlich voraussetzt, darf uns nun nicht mehr in Erstaunen setzen, und wir müssen es dem Fortschritte der Zeit überlassen, daß das öffentliche und insbesondere das Verwaltungsrecht sich in der Auffassung der österreichischen Juristen und der österreichischen Gesetzgebung von der Beeinflußung durch das Privatrecht frei mache.

Dagegen kann auch Hye sich mit dem E. nicht befreunden. Gegen die Cassations- und für die Revisionsinstanz tritt er — wie bereits bemerkt — zunächst entschieden auf S. XXIII und XXIV ein; auf letzterer Seite erwähnt er, daß der Cassationsinstanz Verfassungsbedenken entgegenstehen. Sodann ist er aber überhaupt gegen die Errichtung eines eigenen Verwaltungsgerichtshofes, die Agenden desselben sollen zwischen dem obersten Gefällsgerichte und dem Reichsgerichte getheilt werden, welche in demselben eine reformirende Judicatur auszuüben hätten. Wenn dem Reichsgerichte seine bisherige Judicatur bleiben und dieselbe nicht auf einen Competenzgerichtshof beschränkt werden soll — was sich deshalb empfiehlt, weil dieser Gerichtshof nach der Art seiner Zusammensetzung insbesondere zum Rechtsschutze der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte nicht als vollkommen unbefangen erscheint, und wofür wir auf das Entschiedenste eingetreten sind — so würde sich dieser Vorschlag im Interesse der Vereinfachung unserer Rechtsorganisation, der Vermeidung von Competenzconflicten und der stricteren Feststellung eines Princips gegenüber dem E. um so mehr empfehlen, als die Judicatur des Reichsgerichtes eine meritorische wäre. Allerdings von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in unserem Sinne wäre dann keine Rede. Nicht theilen können wir die Bescheidenheit, welche in der Zufriedenheit mit der bisherigen Wirksamkeit des Reichsgerichtes liegt; nicht nur hatte es binnen mehr als 4 Jahren nur in 49 Fällen zu entscheiden, sondern Hye muß selbst zugestehen, daß das Gericht in den beiden wichtigeren Arten seiner Entscheidungen, nämlich über Competenzconflicte und über verfassungsmäßig gewährleistete Rechte, in einzelnen Fällen seine Entscheidung gar nicht durchsetzen konnte und somit de lege auch nicht kann.

Ueberblicken wir noch einmal die Aeußerungen der Fachwissenschaft über den E., so haben mit uns Schmitt, die „Juristischen Blätter", Koller, Grünwald und Hye die Cassationsinstanz und daher ein wichtiges Princip des E. verworfen. Kißling ist zwar nicht gegen die Cassationsinstanz, steht jedoch — wie wir gezeigt — gleichwohl auf einem von dem E. abweichenden principiellen Standpunkte. Dagegen veröffentlicht Dr. J. Prini in der Gerichtshalle seit Nr. 7 dieses Jahres eine Abhandlung über Verwaltungsrechtspflege, welche dem E. freundlich gesinnt zu sein scheint*).

(Schluß folgt.)

---

*) Dr. Nowak bespricht in der „Gerichtszeitung" die Broschüre Grünwald's in ungünstiger Weise, und erklärt sich hiebei gelegentlich ebenfalls als Vertheidiger des E. — Eine weitere Besprechung hat Grünwald's Broschüre in dem 2. Bande, Jahrgang 1875 von Grünhut's Zeitschrift in wenig glimpflicher Weise ebenfalls von Dr. Lemayer erfahren. Auch dieser Kritik muß man — abgesehen von einigen Scurrilitäten — im allgemeinen beistimmen. Wie wenig übrigens der Verfasser dieser Kritik dem österreichischen Verwaltungsrechte und daher der Beurtheilung der Institution zur Verwirklichung desselben gewachsen ist, beweist, was er S. 495 über den Instanzenzug des österreichischen Verwaltungsrechtes behauptet. „Der Rechtszug an die autonomen Instanzen und an die Staatsaufsicht steht, wie Jederman weiß, nur alternativ zu"; *dies ist nicht richtig*; es ist weder durch das Gesetz ausgesprochen, noch wird es in der Praxis so gehandhabt; vergl. das in Nr. 23 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift, S. 90 mitgetheilte Beispiel. Ueberdies gibt es nicht nur im Grunde des staatlichen Aufsichtsrechtes, sondern auch im Grunde der den Staatsorganen zustehenden Executive in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises einen doppelten, *nicht alternativen* Instanzenzug. Hat nämlich

Mittheilungen aus der Praxis.

Durch die Verweigerung des kirchlichen Aufgebotes gegenüber der Erklärung des Ehewerbers, daß er das kirchliche Sacrament der Ehe nicht empfangen wolle, ist die gesetzliche Voraussetzung zur Eingehung der Civilehe gegeben.

Den geistlichen Aemtern ist ein Recursrecht gegen die Entscheidungen der politischen Behörden in Ehesachen nicht vorzubehalten. (Art. II, § 4 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47.)

Dr. Florian P. und Emilie G., beide in R. wohnhaft, haben den dortigen Stadtpfarrer um Vornahme des Aufgebotes behufs ihrer Verehelichung angegangen, wobei Dr. P. erklärte, nur einen bürgerlichen Ehevertrag eingehen. nicht aber auch das kirchliche Sacrament der Ehe empfangen zu wollen. Mit Rücksicht auf diese Erklärung verweigerte der Stadtpfarrer, wie dies auch von zwei in R. wohnhaften Männern bestätigt wird, die Vornahme des Aufgebotes und sahen sich deßhalb die Brautleute veranlaßt, die Bezirkshauptmannschaft um das Aufgebot ihrer Ehe und um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe zu ersuchen, nachdem der Pfarrer sich auf einen durch die Gesetzgebung nicht anerkannten Hinderungsgrund berufe. Die Bezirkshauptmannschaft hat, diesem Ansuchen entsprechend, das Aufgebot unterm 3. August 1874 veranlaßt und unterm 23. September 1874 die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe seitens der Brautleute entgegengenommen.

Der Stadtpfarrer hat über Auftrag des bischöflichen Ordinariats bereits unterm 10. September 1874 (d. i. noch während des Aufgebottermines) in einer an die Bezirkshauptmannschaft gerichteten Eingabe Verwahrung gegen den Abschluß einer solchen Ehe eingelegt, da die gesetzlichen Bedingungen zur Civilehe nicht vorhanden seien.

Diese Eingabe fand die Bezirkshauptmannschaft mit Erlaß vom 11. September 1874 zu beantworten, worin die Gesetzlichkeit des in dieser Ehesache beobachteten Vorganges des Weiteren dargelegt, dem Stadtpfarrer aber auch dagegen der Recurs an die Statthalterei binnen 3 Tagen offen gelassen wurde. Das Recursrecht glaubte die Bezirkshauptmannschaft dem Pfarrer im Grunde des § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zugestehen zu sollen.

Der Pfarrer betonte im Statthaltereirecurse, daß er den Brautleuten die Vornahme des Aufgebotes nicht verweigert, denselben vielmehr, da die Braut altkatholisch sei, die Eingehung einer gemischten Ehe unter seiner passiven Assistenz angetragen und auf die Erklärung des Dr. P., daß er überhaupt das Sacrament der Ehe nicht empfangen wolle, geantwortet habe: „Wenn Dr. P. kein Sacrament empfangen will, so kann ich es ihm auch nicht ertheilen“. Diese Antwort sei aber keine Weigerung im Sinne des Art. II. des Gesetzes vom 25. Mai 1868, somit die Voraussetzungen zur Eingehung einer Civilehe gar nicht vorhanden.

Die Statthalterei stellte den Recurs zurück, weil der vom Stadtpfarrer verlangte Empfang des Sacramentes eine nach Art. 14 des St. G. G. vom 21. December 1867, Nr. 142 unzuläßige Bedingung war. In dieser Entscheidung wurde noch hervorgehoben, daß der Fall einer Mischehe gar nicht vorliegt, da weder Braut noch Bräutigam ihren Austritt aus der katholischen Kirche angezeigt haben.

Hierüber stellte nunmehr das bischöfliche Ordinariat in einer an das Ministerium gerichteten Eingabe das Ersuchen, die Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft und der Statthalterei aufheben zu wollen, da laut vorliegender Erklärung des Stadtpfarramtes R. die Vornahme des Aufgebotes nicht abgeschlagen, dem Dr. Florian P. vielmehr die Trauung mit passiver Assistenz ausdrücklich angetragen, somit die Vornahme des Aufgebotes implicite zugesagt wurde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 8. Februar 1875, Z. 19.695 ex 1874 die Statthalterei angewiesen, „dem Ordinariate zu eröffnen, daß für das Ministerium kein Anlaß zu einer Verfügung vorliegt, nachdem durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachgewiesen war, daß der nach den Vorschriften des a. b. G. B. zum Aufgebot der Ehe berufene Seelsorger (der Stadtpfarrer in R.) die Vornahme des Aufgebotes aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert hat“.

Auch hat das Ministerium angeordnet: „der Bezirkshauptmannschaft in R. ist mit Beziehung auf den Schlußabsatz ihres an den dortigen Stadtpfarrer ergangenen Bescheides vom 11. September 1874 zu bemerken, daß im Grunde des Art. II, § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 den geistlichen Aemtern ein Recursrecht gegen Entscheidungen der politischen Behörden in Ehesachen nicht vorzubehalten ist, wodurch jedoch selbstverständlich die Pflicht der politischen Landesbehörde, bei vorkommenden Beschwerden zu prüfen, ob die politischen Bezirks- beziehungsweise die Gemeindebehörden gesetzlich vorgegangen sind, nicht berührt wird“.

J.

Personalien.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. und k. Consuls Rudolf Filek v. Wittinghausen von Ibraila nach Adrianopel, ferners des k. und k. Consuls Paul Reglia von Mostar nach Ibraila genehmiget und den Viceconsul in Banjaluka Anton Strautz zum k. und k. Consul in Mostar ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann Bronislaus Graf Los-Grodkow die Annahme und das Tragen des Ehrenkreuzes des souveränen Johanniter Ordens gestattet.

Seine Majestät haben den Hofrath Franz Ritter Laufberger v. Bergenheim zum Vicepräsidenten der böhmischen Statthalterei ernannt und die dadurch erledigte Statthaltereirathsstelle dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Franz Urban verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe des k. Hauses und Aeußern Alphons Freih. de Pont den Titel eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers; dem Hof- und Ministerialrathe Johann von Haßlinger-Haßingen daß Ritterkreuz des Leopoldordens; dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hof- und Ministerialsecretär Karl Hacker den Orden der eisernen Krone dritter Classe, sämmtlichen taxfrei, ferner dem Hof- und Ministerialsecretär Franz Matschéko das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der nieder österreichischen Finanzprocuratur Dr. Franz Edlen von Rosas taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzprocuratursecretär in Prag Dr. Moriz von Haumeder taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsschef im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Paul Ritter von Schäfer die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Statthaltereirathe Franz Ritter von Barth zu Barthenau den Titel eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Stadtarzte in Mosciska Joseph Barb das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Johann Helmreich Eler von Brunfeld und Karl Ott zu Statthaltereisecretären in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Karl Baubela zum Baurath, den Ingenieur Hermann Ritschl zum Oberingenieur und die Bauadjuncten Joseph Goglia und Mathias Janota zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär in Triest Friedrich v. Trentini und den im Ministerium des Innern in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Franz Dietrich zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier der Saline in Hallein Moriz Schwabe zum Zahlmeister bei der Wiener Landesfilialcasse ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuratursecretär Dr. Franz Seelich zum Finanzrathe und den Finanzprocuraturadjuncten Dr. Jacob Koreb zum Secretär bei der Finanzprocuratur in Prag ernannt

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Joseph Petrowitzky zum Haupt-Steuereinnehmer für den Bereich der Finanzlandesdirection in Böhmen ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcontrolor Franz Günther in Prag zum Oberpostverwalter in Bodenbach ernannt.

Der Ackerbauminister hat im neuen Organismus für die Verwaltung der Montanwerke des gr.-orient. Religionsfondes in der Bukowina zum Hüttenverwalter den Material-Controlor Rudolf Christof in Pribam ernannt.

Erledigungen.

Materialcontrolorsstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution bei der Hauptwerksverwaltung in Pribram, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 40.)

Controlorsstelle bei der Taxamtscasse in Wien in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 41.)

Bezirkshauptmanns-, eventuell Statthalterei-Secretärsstelle im Concretalstatus der steiermärkischen politischen Behörden, bis 20. März. (Amtsbl. Nr. 41.)

Diurnistenstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Groß-Enzersdorf mit 1 fl. Taggeld, bis 28. Februar. (Amtsbl. Nr. 42.)

Forstelevenstelle mit 500 fl. Adjutum, im Bereiche der k. k. Forst- und Domänendirection für Salzburg, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 43.)

---

der Landesausschuß in letzter Instanz decernirt und der hiedurch zu einer Leistung Verpflichtete leistet nicht freiwillig, so muß um die Execution die politische Behörde angegangen werden. Diese aber beurtheilt die Angelegenheit in merito bevor sie exequirt und findet sie das Decernat des Landesausschusses gesetzwidrig, exequirt sie nicht. Hingegen steht dann die Berufung an die Landesstelle und den Minister des Innern offen, also auch in diesem Falle 5, 6 oder 7 administrative Instanzen. Und im Grunde genommen, beruht auch dieser Vorgang auf dem staatlichen Aufsichtsrechte.

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pisto